

Satzung

Stand: 10.07.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Gliederung	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Organe des Kreisverbandes	2
§ 5 Die Kreismitgliederversammlung	2
§ 6 Der Kreisvorstand	4
§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstands	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 9 Auflösung und Verschmelzung	6
§ 10 Verbindlichkeit der Kreissatzung	6
§ 11 Satzungsänderung	6
§ 12 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland Kreisverband Kiel. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Kiel.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz am Wohnort eines seiner Sprecher, solange keine Kreisgeschäftsstelle unterhalten wird. Das Tätigkeitsgebiet entspricht den Kreisgrenzen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen, Ortsverbände können gegründet werden, sofern die Mitgliederzahl in einem Ortsbereich die Zahl 7 erreicht hat.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Kreissatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Mitglied des Kreisverbandes ist grundsätzlich jedes Mitglied mit angezeigtem Wohnsitz im Kreisgebiet Kiel. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaften des Kreisverbandes werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlungen (Kreisparteitag)
- b) der Kreisvorstand

§ 5 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Die erste Kreismitgliederversammlung im jeweiligen Kalenderjahr trägt den Namen Kreisparteitag.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung, sowie über die Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Kreisvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.

(4) Ist eine Nachwahl auf Grund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(5) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor der Kreismitgliederversammlung ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Kreisvorstand, aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden.)

(6) Die Kreismitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(7) Die Kreismitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt.

(8) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal (1) jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für die Gründungsversammlung.

(9) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) durch Beschlüsse von mindestens drei nachgeordneten Gebietsverbänden oder
- b) durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
- c) durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen, sie kann in besonders eiligen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Die Kreismitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Die Kreismitgliederversammlung und die Beschlüsse werden durch den Kreisschriftführer beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Er versteht sich als Kollegialorgan und übt seine Aufgaben gemeinschaftlich und einvernehmlich aus.
- (2) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vorstandes beschließen, etwa in den Fällen, bei denen Vorstandsmitgliedern durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusätzlich Kosten entstehen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder haben sich mit ihrer gesamten Arbeitskraft zum Wohle der Partei und zum Wohle des Deutschen Volkes ihren Aufgaben zu widmen.
- (4) Die Kreisvorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller ihnen bekannt werdenden Parteiinterna zur absoluten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes (§ 7 Abs. 2) und
 - (b) kann um 4 weitere Mitglieder erweitert werden (erweiterter Kreisvorstand, § 7 Abs. 10).
 - (c) Dem Kreisvorstand gehören weiterhin mit beratender Stimme an:
 - 1) die Vorsitzenden der einzelnen Ortsverbände
 - 2) der Vorsitzende der AfD-Fraktion in der Kieler Ratsversammlung
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem Sprecher, dem Kreisschatzmeister sowie dem Beisitzer (Kreisschriftführer). Dem geschäftsführenden Kreisvorstand können bis zu 2 gewählte, stellvertretende Sprecher und bis zu 3 gewählte Beisitzer angehören.
- (3) Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit vor der Wahl des Kreisvorstands.
- (4) Der Kreisvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG § 2 Satz 3) nicht mehrheitlich mit Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft besetzt werden.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle das Kreisgebiet betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Ist dieser nicht anwesend und nimmt nicht fernmündlich teil, gelten Anträge bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 1.000,00 handelt, wird der Kreisverband von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand allein, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Dem Kreisschatzmeister steht ein Vetorecht zu für ausgabenwirksame Beschlüsse, die die finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes übersteigen oder zu einer Einschränkung der Zahlungsfähigkeit führen können.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sowie jedes vom geschäftsführenden Kreisvorstand schriftlich bevollmächtigte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.

(9) Der geschäftsführende Kreisvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.

(10) Die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes werden auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes ernannt. Der erweiterte Kreisvorstand ist ein Beratungs- und Empfehlungsgremium für den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der erweiterte Kreisvorstand tagt mindestens ein Mal im Jahr, oder wenn die Mehrheit der direkt nachgeordneten Gebietsverbände oder der geschäftsführende Kreisvorstand dies verlangen. Für Ladungsfristen und Ladungsform gilt § 5 Abs. 8.

(11) Der Kreisvorstand kann einen Geschäftsstellenleiter (dieser muss nicht Mitglied der Partei sein, nimmt dann an den Kreismitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil) für eine regionale Geschäftsstelle des Kreisverbandes berufen. Der Geschäftsstellenleiter unterstützt die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit. Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind

- a) Verwarnung
- b) Enthebung von einem Parteiamt
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von 2 Jahren.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Kreisvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Absatz 1 lit. a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht eröffnet. Das nähere regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung. Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 lit. b) und c) können nur vom Landesschiedsgericht verhängt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 "Ordnungsmaßnahmen".

(3) Weiteres regeln die Bundes- und Landessatzungen.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Landesparteitages gemäß Landessatzung.

(2) Die dem Kreisverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bedürfen.

§ 10 Verbindlichkeit der Kreissatzung

Die Satzungen von etwaigen nachgeordneten Gebietsverbänden müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung am 3. Juni 2013 in Kraft.

(4) Sofern diese Satzung Bestimmungen der Bundes- oder Landessatzung widerspricht, gelten deren Regelungen entsprechend. Das Gleiche gilt auch für Regelungslücken dieser Satzung.

(5) Es gilt die Geschäftsordnung (GO) des Landesverbands Schleswig-Holstein.